

Satzung des ReactOS Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ReactOS Deutschland e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Gütersloh unter der Nummer 1385 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück. Sofern keine feste Geschäftsstelle eingerichtet ist, folgt die Verwaltung dem Wohnort des jeweiligen Vorstandsmitglieds, das die Geschäftsführung wahrnimmt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jede parteipolitische, wirtschaftliche oder konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Forschung und Bildung durch den Einsatz freier Betriebssystem-Software. Speziell soll die Nutzung und Weiterentwicklung des lizenzkostenfreien Open-Source Computer-Betriebssystems „ReactOS“ gefördert und unterstützt werden.
Zu den Vereinszwecken zählen insbesondere:
 - a) Förderung von Bildung auf dem Gebiet der „freien Software“, speziell im Zusammenhang mit dem Betriebssystem ReactOS und insbesondere durch Seminarveranstaltungen, Schulungen, Workshops und Ideenkonferenzen.
 - b) Aufbau und Betrieb von Kommunikationsdiensten für Anwender und Entwickler zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfestellung.
 - c) Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der freien Software, insbesondere im Bezug auf das Betriebssystem ReactOS.
 - d) Förderung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere auf den Gebieten der freien Software, welche von allen Bevölkerungsschichten sinnvoll genutzt werden können. Schwerpunkt hierbei ist das freie Betriebssystem ReactOS.
 - e) Der Verein ist auch Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Verbänden, gegenüber Firmen und Presse hinsichtlich der Benutzbarkeit von freier Software, insbesondere ReactOS.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung gemäß §3 Nr. 26a EStG „Ehrenamtspauschale“ bzw. §3 Nr. 26 EStG „Übungsleiterpauschale“ sowie eine Regelung zum Aufwandsersatz beschließen. Einzelheiten dazu werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nicht.

- (6) Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks auch finanzielle Unterstützung von Vereinsmitgliedern oder Dritten in Form von Stipendien gewähren. Für die Vergabe von Stipendien gelten die „Richtlinien für die Vergabe von Stipendien“ in der aktuellen Fassung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Folgende Arten von Mitgliedschaften sind dabei vorgesehen:
 - a) **Aktive Mitglieder** sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.
 - b) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch finanzielle Unterstützung oder Sachbeiträge fördern. Sie werden auf eigenen Wunsch auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben. Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Vertreter zur Ausübung der verbleibenden Rechte und Pflichten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, ihre Adresse und E-Mail-Adresse bzw. diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr durch den Vorstand nicht erreichbare Mitglieder können ebenfalls ausgeschlossen werden.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu jedem Geschäftsjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an

ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung. Gründe für einen Ausschluss können sein:
- a) ein schwerer Verstoß eines Mitglieds gegen die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen sowie Ziele und Zwecke des Vereins nach einem erfolglosen Versuch der Klärung, sowie
 - b) ein trotz mehrfacher Mahnung bestehender Rückstand an Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 12 Monaten.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand sowie
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, ihm können nur natürliche Personen angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassierer. Wiederwahl aller Posten ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeder für sich allein im Namen des Vereins nach außen hin vertretungsberechtigt.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit bestimmt der Vorstand nach Internetawahl der aktiven Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das kommissarische Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Über eine endgültige Nachfolge im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen

über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

- (7) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht sowie auf Verlangen des Vorstands die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch eine von ihm benannte Person. Ist eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer dieser Erörterung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden aktiven Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit getroffen. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat

- frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach diesem ersten
Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die
Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener
Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) eine
Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Zu einem
Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel
der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich.
 - (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder
des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen aktiven Mitglieder
muss schriftlich erfolgen.
 - (8) Ein aktives Mitglied, das nicht persönlich zur Mitgliederversammlung erscheint,
kann sich von einem anderen bei der Mitgliederversammlung persönlich
anwesenden aktiven Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter nimmt das Stimmrecht
des vertretenen Mitglieds neben seinem eigenen wahr. Der Vertreter legitimiert sich
zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorzeigen einer schriftlichen Vollmacht
im Original gegenüber dem Vorstand. Ein Vertreter kann maximal zwei Mitglieder
vertreten.
 - (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift
aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem
Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren,
unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied
ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung
abgehalten werden, sofern sich nicht innerhalb von einer Woche nach Absendung
der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse
mindestens 50% der Vereinsmitglieder dagegen aussprechen. Die Aussprache hat
über E-Mail an die Adresse des Einladenden zu erfolgen. Die Vereinsmitglieder
haben sich dann innerhalb einer weiteren Woche auf ein anderes Verfahren zu
einigen, zu dem eine weitere Einladung durch den Vorstand erfolgt. Sprechen sich
auch hier innerhalb einer Woche mindestens 50% der Vereinsmitglieder dagegen
aus, erfolgt die Einladung zu einer regulären Mitgliederversammlung.
- (2) Virtuelle Mitgliederversammlungen erfolgen über einen eigens eingerichteten
Diskussionskanal auf einem eigens eingerichteten und ausschließlich vom Verein
administrierten IRC-Server (Internet Relay Chat), welcher eine ausschließliche
Nutzung durch die Vereinsmitglieder gestattet. Die Identifizierung der Teilnehmer
erfolgt über zuvor generierte und für die Serveradministratoren nicht bekannte
Zufallspasswörter, welche per E-Mail separat an alle Teilnehmer verschickt werden.
Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem
Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die
Kommunikation zwischen IRC-Server und Teilnehmer hat über eine SSL-gesicherte
Verbindung zu erfolgen.
- (3) Während virtueller Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Diese haben
über einen virtuellen Teilnehmer auf dem IRC-Server („IRC-Bot“) zu erfolgen,
welcher von mindestens einer Vorstandsperson gesteuert werden kann. Der IRC-
Bot muss im Falle einer eingeleiteten Abstimmung alle Teilnehmer der

Versammlung über private Nachrichten nach ihrer Stimme fragen und die Stimmergebnisse zusammenzählen. Dabei muss die Zugehörigkeit einer Stimme zu dem entsprechenden Teilnehmer verworfen werden, um höchstmögliche Anonymität zu gewährleisten. Eine Ausnahme stellen Fragen dar, die bestimmte Personen betreffen, welche somit nicht abstimmen dürfen. In diesem Fall müssen diese Personen an einer Stimmabgabe gehindert werden und es muss auch öffentlich ersichtlich werden, welche Personen nicht abstimmen dürfen. Weiterhin muss der IRC-Bot verhindern, dass ein Teilnehmer eine Stimme mehrfach abgeben kann. Falls ein Teilnehmer seine Stimme nicht innerhalb eines Zeitlimits von fünf Minuten abgibt, wird seine Stimme als Enthaltung gewertet. Nach Abgabe aller Stimmen oder Ablauf des Zeitlimits hat der IRC-Bot das Ergebnis der Abstimmung inklusive aller Wahlmöglichkeiten und entsprechender Stimmzahlen auf dem Diskussionskanal zu verkünden.

- (4) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der aktiven Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen findet die Wahl nach dem in §9.3 beschriebenen Verfahren statt, ansonsten erfolgt diese geheim mit Stimmzetteln.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller aktiven Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Es ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu entscheiden.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind weiterhin vorbehalten
 - a) über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - b) die finanzielle Beteiligung an Gesellschaften sowie
 - c) die Aufnahme von Darlehen ab EUR 500,- zu entscheiden.
- (6) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich niedergelegt und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Haftung des Vereins

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keinerlei Haftung.

§ 13 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - c) Spenden,
 - d) sonstige Zuwendungen Dritter,
 - e) Entgelte für Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Gemeinnützigkeit, unter anderem für Vorträge.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder der aktiven Mitglieder durch Internetwahl mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 27.12.2013 beschlossen und ersetzt die bis dahin gültige Version vom 07.04.2012.